

# Satzung des „Förderverein der Feuerwehr Wachendorf“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Feuerwehr Wachendorf“.
- (2) Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 28857 Syke-Wachendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die „Feuerwehr Wachendorf“ ist eine Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen und die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung bei Anschaffungen
  - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
  - c) die Unterstützung und Förderung der Jugendfeuerwehr
  - d) die Unterstützung und Förderung der Kinderfeuerwehr
  - e) die Unterstützung und Förderung der Einsatzabteilung
  - f) die Unterstützung und Förderung der Ehren- und Altersabteilung
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Unterstützung bei der Teilnahme und bei der Ausrichtung von Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Wettbewerbe, Zeltlager, Sportereignisse und Bildungsfahrten).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann werden, wer den Zweck des Vereins aktiv, ideell und / oder materiell unterstützt:
  - a) Jede natürliche Person
  - b) Vereine, Organisationen und Personenzusammenschlüsse
  - c) Jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde beim Vorstand erheben. Diese Beschwerde ist binnen Monatsfrist ab Zugang des ablehnenden Bescheids zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied erkennt mit seinem Aufnahmeantrag die Inhalte dieser Satzung an.

- (3) Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen. Minderjährige können bis zur Volljährigkeit in kein Amt gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 2 Wochen, gekündigt werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist auch der Fall, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mittels Bescheid. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Diese Beschwerde ist binnen Monatsfrist ab Zugang des Bescheids zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Ferner endet die Mitgliedschaft für natürliche Personen mit dem Todestag. Bei Vereinen, Organisationen, Personenzusammenschlüssen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch Auflösung.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
  - a) die Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt
  - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Sach- und / oder Geldspenden)
  - c) Zuschüsse und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
  - d) Sonstige Zuwendungen und Erlöse
  - e) Erlöse aus Veranstaltungen.
- (2) Werden die unter Abs. 1 genannten Mittel unter Vorbehalt eines bestimmten Verwendungszwecks entgegengenommen, sind diese entsprechend zu verwenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammensetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Der Vorstand lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Abs. 2 a-d)
- c) Wahl von weiteren Ehrenamtsträgern des erweiterten Vorstandes (§10 Abs.3 b)
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas Anderes vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Einzelnen geheim abstimmen.
- (6) Bei Wahlen ist ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Kann kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit erzielen, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen die zwei Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem SchriftführerJeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus
  - a) 2 Beisitzern aus der Ortsfeuerwehr Wachendorf und
  - b) weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenamtsträgern zusammen.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 a-d und Abs. 3 b werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 a (Beisitzer) werden durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wachendorf jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt.
- (7) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Sitzungen können alternativ in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden – den Ausschlag. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – teilnehmen. Über Förderanträge und die Aufnahme von Mitgliedern kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform abgestimmt werden.

- (10) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Die Festlegung von Veranstaltungen, Aktionen, Programme und Maßnahmen.
  - f) Die Entscheidung über Förderanträge.
- (11) Ergebnisse der Vorstandssitzungen insbesondere die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den 3 Kassenprüfern vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Kassenprüfer sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer das Amt neu antritt.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung – ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten – mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke, Ortsfeuerwehr Wachendorf zu verwenden hat. Erfolgt die Auflösung des Vereins wegen einer Fusion oder Auflösung der Ortsfeuerwehr Wachendorf, kann das vorhandene Vermögen des Vereins in einen Förderverein der neu gegründeten Ortsfeuerwehr übertragen werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls diese vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Aufrechterhaltung

der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

#### **§ 14 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

#### **§ 15 Gender-Klausel**

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
- (2) Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.
- (3) Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend genannte Funktion auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden kann.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 05. Mai 2022 von der Gründerversammlung beschlossen